

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE GSCHWANDT

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Hundebgabeordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Gschwandt betreffend Hundebgabe (Hundebgabeordnung)

Aufgrund des § 8 Abs. 5 und 6 Finanzverfassungsgesetz 1948, des § 17 Abs 3 Zif. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 und der §§ 15 bis 17 Oö. Hundehaltegesetz 2024 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundebgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundebgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 70,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundebgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundebgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hundeabgabeordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Friedrich Steindl